



tungs G. m. b. H. Berlin und der Brauereigesellschaft Zur Sonne in Speyer, einer Grundstücks-Gesellschaft...

Besondere Erwähnung verdienen im Konzern der Koks- und Chemischen Fabriken die R. F. Kahlbau G. m. b. H. Chemische Fabrik in Berlin...

Die Spritinteressen der Kahlbau sollen später im Zusammenhang mit den Spiritinteressen der übrigen Brauereikonzerne gesondert dargestellt werden.

Der Rückföhr-Konzern arbeitet mit einem Stamm-Kapital von 6 Millionen Mark. Der größte Teil der Konzerninteressen sind Brauereinteressen...

Gerichtliche Nachprüfung von Beschlüssen der Betriebsvertretung.

In Nr. 14 der „Verbands-Zeitung“ Seite 55 ist ein Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Januar 1927 wiedergegeben, wonach der Arbeitgeber nicht für Verfahrensmängel...

Das Reichsgericht, das hier gegen das Oberlandesgericht Köln entscheidet, leidet keine Begründung in die Form, daß es nicht Sache des Gerichtes sei, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Betriebsvertretung nachzuprüfen.

Einst und jetzt — Kulturarbeit unseres Verbandes.

Entstehung eines Rürnberg-Fürth Brauereiarbeiters...

Seit war an die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Brauereiarbeiter Bayerns Ende der neunziger Jahre zurückzudenken, so erinnert man sich auch der politischen Grundhaltungen der Arbeiterbewegung...

Sie Lohne und Arbeits- sowie soziale Verhältnisse waren auch außerordentlich und entsprechend war auch die Behandlung der Arbeiter...

Der letztere ist Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung.

Das letztere ist natürlich richtig. Und der Betriebsratsvorsitzende kann seines Amtes enthoben werden, wenn er sich durch Vernachlässigung der Verfahrensvorschriften des Betriebsratgesetzes einer groben Pflichtverletzung schuldig macht.

Das gibt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 18. Januar selbst zu, indem es seinen abweisenden Darlegungen den Satz beifügt: „Anders würde es sich verhalten, wenn Nichtmitglieder des Angestelltenrates bei der Beschlussfassung mitgewirkt hätten...

Diese Prüfungspflicht kann also immer vorliegen. Das Gericht kann nur dann davon absehen, wenn die behaupteten Mängel des Verfahrens nicht so wichtig sind, daß dadurch die Gültigkeit des Beschlusses in Frage gestellt wird.

Mit diesen Grundregeln stand das Oberlandesgericht Köln wohl im Einklang, wenn es den Abstimmungsbeschluss für unwirksam erklärte, weil die Kündigung nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stand...

Die Frage spitzt sich also darauf zu, unter welchen Umständen ein anscheinend ordnungsmäßiger Beschluss der Betriebsvertretung unwirksam ist.

Abkommen zu treffen, wodurch das Schlaraffen im Geschäft aufgehoben wurde.

Der Bohlenlohn wurde ab 1. Januar 1899 auf 23 Mk. festgesetzt, wozu noch 1,50 Mk. als Entschädigung für Auswärtschlafen kam.

So weit damals Arbeiteransprüche bestanden, funktionierten sie nicht oder sie waren in der Mehrzahl von Vorderbüchsen besetzt. Es kostete keine geringe Mühe, diese erst aus den Arbeiteransprüchen herauszubringen...

Eingangs wurde bereits erwähnt, daß von einer politischen Ueberwachung betr. der Sonntagsarbeit, Sonntagsruhe usw. keine Rede war. Den Brauereimännern war es nicht wohl, wenn an den Sonntagen die Gastmaschinen nicht bis 12 Uhr liefen...

Unter diesen Umständen konnte es als ein großer Erfolg des Verbandes bezeichnet werden, als am 27. Juni 1902 unter

gliedern. Dieser Fall ist nicht der einzige, aber er führt zu der weiteren Frage, unter welchen Umständen die Mitgliedsberechtigung wegen Fehler bei der Wahl oder wegen Mangels der Wählbarkeit nachträglich angefochten und dadurch die Gültigkeit eines Beschlusses in Frage gestellt werden kann.

Eine Fülle von Zweifelsfragen taucht damit auf, bei denen die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und der Schutz der Arbeitnehmer in Widerstreit gerät mit dem Interesse der Rechtssicherheit, daß nämlich alle Beteiligten sich auf die Wirksamkeit eines Beschlusses der Betriebsvertretung verlassen können. Am ausführlichsten werden diese Dinge behandelt von Flatorw in der neuen, 12. Auflage seines ausgezeichneten Kommentars zum Betriebsratgesetz S. 23, wo auch zahlreiche Gerichtsurteile angeführt sind.

Heinz Potthoff.

Die Arbeitslosenversicherung.

Der neue Organisationsentwurf.

Die Frage der Organisation der Arbeitslosenversicherung ist in der „Verbands-Zeitung“ eingehend besprochen worden. Bei den Beratungen des Versicherungsentwurfs im Reichswirtschaftsrat im Herbst 1926 legten die freien Gewerkschaften einen detaillierten Organisationsplan vor.

Der Antrag der freien Gewerkschaften wurde im Reichswirtschaftsrat mit 18 gegen 8 Stimmen abgelehnt, wie überhaupt im Reichswirtschaftsrat bezüglich der Organisation irgendein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kam.

Das Arbeitsministerium ist dem Wunsch des Ausschusses nachgegeben und hat einen neuen Organisationsentwurf vorgelegt.

Nach dem neuen Entwurf ist folgende Organisation vorgesehen: Träger der Arbeitslosenversicherung und der

herausragender Mitarbeit des Genossen Dr. Adolf Braun nach jahrelangen Verhandlungen der erste Tarifvertrag unterschrieben wurde. Damals brachten es die Brauereien noch fertig, ihr Prinzip „Teile und herrsche“ nochmals durchzusetzen...

Seit 1906 ab war es möglich, in den Landbrauereien Fuß zu fassen, die Löhne zu regulieren, zu erhöhen und Verträge abzuschließen. Es bestanden in den einzelnen Orten 1906 bis 1908 je nach der Verbandszugehörigkeit der einzelnen Orte noch Wochenlöhne von 3 bis 6 Mk. mit Kost und von 10 bis 12 Mk. ohne Kost.

Die Vorsitzenden der katholischen Arbeitervereine, welche sich vordem auch nicht um die wirtschaftliche Lage der Brauereiarbeiter kümmerten, drohten teilweise den Kollegen mit dem Ausschluss, wenn sie nicht aus dem „roten Verbände“ austreten würden.

Ein Viertel der gesamten Mitgliedschaft im Rürnberg-Fürth hielt seit 25 und mehr Jahren in unserer Bewegung. Welche große, unschätzbare Kulturarbeit unser Verband leistete, das



